

# Statistik der Empfänger von Asylbewerberregelleistungen

Empfänger am 31.12.2010



Erscheinungsfolge: alle zwei Jahre  
Erschienen im März 2012

Weitere Informationen zur Thematik dieser Publikation unter:  
Telefon: +49 (0) 228 / 99 643 8953; Fax: +49 (0) 228 / 99 643 8994;  
[www.destatis.de/Kontakt](http://www.destatis.de/Kontakt)

© Statistisches Bundesamt, Wiesbaden 2012

Vervielfältigungen und Verbreitung, auch auszugsweise, mit Quellenangabe gestattet.

# Kurzfassung

## 1 Allgemeine Angaben zur Statistik Seite 3

- *Grundgesamtheit*: Empfängerinnen und Empfänger von Leistungen nach dem Asylbewerberleistungsgesetz (AsylbLG).
- *Räumliche Abdeckung*: Deutschland, Bundesländer.
- *Berichtszeitraum/-zeitpunkt*: Bestandserhebung zum Stichtag 31.12. des Berichtsjahres.
- *Periodizität*: Jährlich.
- *Rechtsgrundlagen und andere Vereinbarungen*: Asylbewerberleistungsgesetz (AsylbLG).
- *Geheimhaltung*: Erhobene Einzelangaben werden grundsätzlich geheim gehalten.
- *Qualitätsmanagement*: Es existieren zahlreiche Maßnahmen zur Qualitätssicherung.

## 2 Inhalte und Nutzerbedarf Seite 4

- *Inhalte der Statistik*: Daten zu den Empfängerinnen und Empfänger von Asylbewerberregelungen nach verschiedenen Erhebungsmerkmalen.
- *Nutzerbedarf*: Mit der Erhebung sollen umfassende und zuverlässige Daten über die sozialen und finanziellen Auswirkungen des AsylbLG erstellt werden.
- *Nutzerkonsultation*: Die Interessen der Nutzerinnen und Nutzer finden auf verschiedenen Wegen Berücksichtigung.

## 3 Methodik Seite 5

- *Konzept der Datengewinnung*: Die Statistik der Empfänger von Asylbewerberregelungen wird als Sekundärstatistik mittels einer Vollerhebung erhoben.
- *Vorbereitung und Durchführung der Datengewinnung*: Aus vorliegenden Verwaltungsdaten werden von den Berichtsstellen in den Bundesländern Daten über die Empfängerinnen und Empfänger von Asylbewerberregelungen an das jeweilige Statistische Landesamt gesendet.
- *Beantwortungsaufwand*: Zum Zwecke der Erhebung der Statistik findet keine Belastung von Auskunftgebenden statt.

## 4 Genauigkeit und Zuverlässigkeit Seite 6

- *Qualitative Gesamtbewertung der Genauigkeit*: Die Ergebnisse der Statistik sind grundsätzlich von hoher Aussagekraft und Qualität.
- *Stichprobenbedingte Fehler*: Aufgrund der Konzeption als Vollerhebung sind stichprobenbedingte Fehler ausgeschlossen.
- *Nicht-stichprobenbedingte Fehler*: Verzerrungen durch nicht-stichprobenbedingte Fehler sind in der Statistik der Empfänger von Asylbewerberregelungen weitgehend ausgeschlossen.
- *Revisionen*: Im Rahmen der Statistik der Empfänger von Asylbewerberregelungen finden keine Revisionen der Ergebnisse statt.

## 5 Aktualität und Pünktlichkeit Seite 7

- *Aktualität*: Die Bundesergebnisse der Stichtagserhebung zum 31.12. werden ca. 7 Monate nach Ablauf des Erhebungszeitraumes vom Statistischen Bundesamt veröffentlicht.
- *Pünktlichkeit*: Die geplanten Veröffentlichungstermine werden in der Regel eingehalten.

## 6 Vergleichbarkeit Seite 7

- *Räumliche Vergleichbarkeit*: Die Erhebungsmethoden und -abläufe der Statistik der Empfänger von Asylbewerberregelungen sind in allen Bundesländern und für das gesamte Bundesgebiet einheitlich. Die Ergebnisse sind somit räumlich vergleichbar.
- *Zeitliche Vergleichbarkeit*: Für die Statistik ist eine zeitliche Vergleichbarkeit gegeben.

## 7 Kohärenz Seite 7

- *Statistikübergreifende Kohärenz*: Es bestehen Überschneidungen zu weiteren Statistiken.
- *Statistikinterne Kohärenz*: Die Statistik der Empfänger von Asylbewerberregelungen weist keine Inkonsistenzen auf.

## 8 Verbreitung und Kommunikation Seite 8

- *Verbreitungswege*: Die Ergebnisse der Statistik werden in verschiedenen Veröffentlichungen und Datenbanken publiziert.
- *Richtlinien der Verbreitung*: Die Richtlinien der Verbreitung sind für alle Nutzergruppen einheitlich.

## 9 Sonstige fachstatistische Hinweise Seite 8

./.

# 1 Allgemeine Angaben zur Statistik

## 1.1 Grundgesamtheit

Grundgesamtheit der Statistik sind Empfängerinnen und Empfänger von Leistungen nach dem Asylbewerberleistungsgesetz (AsylbLG).

Die Erhebung wird als Vollerhebung durchgeführt. Die Meldungen über die Empfängerinnen und Empfänger von Asylbewerberleistungen erfolgen durch die für die Durchführung des AsylbLG zuständigen Stellen auf Gemeinde- und Kreisebene.

## 1.2 Statistische Einheiten (Erhebungs- und Darstellungseinheiten)

Beobachtungseinheiten sind die Empfängerinnen und Empfänger von Asylbewerberleistungen nach dem Asylbewerberleistungsgesetz (AsylbLG).

Erhebungseinheiten sind die für die Durchführung des AsylbLG zuständigen Stellen auf Gemeinde- und Kreisebene.

## 1.3 Räumliche Abdeckung

Deutschland und Bundesländer.

Die Statistischen Landesämter veröffentlichen Statistiken über die Empfängerinnen und Empfänger von Asylbewerberleistungen zudem bis auf Ebene der Kreise und kreisfreien Städte.

## 1.4 Berichtszeitraum/-zeitpunkt

Die Bestandserhebung zur Statistik der Empfänger von Asylbewerberleistungen erfolgt zum Stichtag 31. Dezember des Berichtsjahres.

## 1.5 Periodizität

Die Statistik der Empfänger von Asylbewerberleistungen wird jährlich erhoben.

## 1.6 Rechtsgrundlagen und andere Vereinbarungen

Die Rechtsgrundlage für die Erhebung bildet § 12 des Asylbewerberleistungsgesetzes (AsylbLG) in der Fassung der Bekanntmachung vom 5. August 1997 (BGBl. I S. 2022), zuletzt geändert durch Artikel 2e des Gesetzes vom 24. September 2008 (BGBl. I S. 1856), in Verbindung mit dem Bundesstatistikgesetz (BStatG) vom 22. Januar 1987 (BGBl. I S. 462, 565), zuletzt geändert durch Artikel 3 des Gesetzes vom 7. September 2007 (BGBl. I S. 2246). Erhoben werden die Angaben zu § 12 Abs. 2 Nr.1 AsylbLG.

Für die Erhebung besteht Auskunftspflicht. Die Auskunftspflicht ergibt sich aus § 12 Absatz 5 AsylbLG in Verbindung mit § 15 BStatG. Hiernach sind die für die Durchführung des AsylbLG zuständigen Stellen auskunftspflichtig.

## 1.7 Geheimhaltung

### 1.7.1 Geheimhaltungsvorschriften

Die erhobenen Einzelangaben werden nach § 16 BStatG grundsätzlich geheim gehalten. Nur in ausdrücklich gesetzlich geregelten Ausnahmefällen dürfen Einzelangaben übermittelt werden. Nach § 16 Abs. 6 BStatG ist es möglich, den Hochschulen oder sonstigen Einrichtungen mit der Aufgabe unabhängiger wissenschaftlicher Forschung für die Durchführung wissenschaftlicher Vorhaben Einzelangaben dann zur Verfügung zu stellen, wenn diese so anonymisiert sind, dass sie nur mit einem unverhältnismäßig großen Aufwand an Zeit, Kosten und Arbeitskraft dem Befragten oder Betroffenen zugeordnet werden können. Die Pflicht zur Geheimhaltung besteht auch für Personen, die Empfängerinnen und Empfänger von Einzelangaben sind.

### 1.7.2 Geheimhaltungsverfahren

Der Erhebungsbogen der Statistik der Empfänger von Asylbewerberleistungen beinhaltet den Namen und die Anschrift des Auskunftspflichtigen, die Kennnummer der Leistungsberechtigten sowie den Namen und die Telefonnummer der für eventuelle Rückfragen zur Verfügung stehenden Person. Bei diesen Angaben handelt es sich gemäß § 12 Absatz 3 AsylbLG um Hilfsmerkmale, die lediglich der technischen Durchführung der Erhebung dienen.

Das Statistische Bundesamt erhält ausschließlich vollständig anonymisierte Datensätze, durch die Rückschlüsse auf einzelne Personen ausgeschlossen werden.

Die Kennnummern werden von der Auskunft gebenden Stelle eingetragen und dienen dazu, bei eventuellen Rückfragen des Statistischen Landesamts den Fall eindeutig identifizieren zu können. Sie enthalten keine Angaben über persönliche und sachliche Verhältnisse der/des Leistungsberechtigten und werden zum frühestmöglichen Zeitpunkt spätestens nach Abschluss der wiederkehrenden Bestandserhebung gelöscht.

Im Rahmen der Statistik der Empfänger von Asylbewerberleistungen unterliegen Veröffentlichungen statistischer Ergebnisse den in 1.7.1 genannten Geheimhaltungsvorschriften. Demnach sind in Veröffentlichungen der Statistik der Empfänger von Asylbewerberleistungen im Rahmen einer primären Geheimhaltung grundsätzlich keine Angaben über weniger als drei Empfängerinnen und Empfänger enthalten. Mittels sekundärer Geheimhaltungsvorschriften wird verhindert, dass primär geheim gehaltene Werte durch Summen- oder Differenzbildung zurückgerechnet werden können.

## 1.8 Qualitätsmanagement

### 1.8.1 Qualitätssicherung

Im Prozess der Statistikerstellung werden vielfältige Maßnahmen durchgeführt, die zur Sicherung der Qualität unserer Daten beitragen. Diese werden insbesondere in Kapitel 3 (Methodik) erläutert.

Die Maßnahmen zur Qualitätssicherung, die an einzelnen Punkten der Statistikerstellung ansetzen, werden bei Bedarf angepasst und um standardisierte Methoden der Qualitätsbewertung und -sicherung ergänzt. Zu diesen standardisierten Methoden zählt auch dieser Qualitätsbericht, in dem alle wichtigen Informationen zur Datenqualität zusammengetragen sind.

Für eine einheitliche und qualitativ hochwertige Anwendung und Aufrechterhaltung der Statistik der Empfänger von Asylbewerberregelungen erfolgt eine enge Abstimmung des Statistischen Bundesamtes mit den Statistischen Landesämtern und dem Bundesministerium für Arbeit und Soziales (BMAS) in jährlich stattfindenden Referentenbesprechungen.

### 1.8.2 Qualitätsbewertung

Im Rahmen der Statistik der Empfänger von Asylbewerberregelungen finden umfangreiche Plausibilitätsprüfungen und eine durchgehende Qualitätskontrolle durch die Statistischen Ämter statt. Insofern sind die Ergebnisse, zumal die Statistik als Vollerhebung durchgeführt wird, grundsätzlich von hoher Aussagekraft und Qualität.

## 2 Inhalte und Nutzerbedarf

### 2.1 Inhalte der Statistik

#### 2.1.1 Inhaltliche Schwerpunkte der Statistik

Leistungsberechtigt sind gemäß § 1 AsylbLG Ausländer, die sich tatsächlich im Bundesgebiet aufhalten und die

- eine Aufenthaltsgestattung nach dem Asylverfahrensgesetz besitzen,
- über einen Flughafen einreisen wollen und denen die Einreise nicht oder noch nicht gestattet ist,
- wegen des Krieges in ihrem Heimatland eine Aufenthaltserlaubnis nach § 23 Abs. 1 oder § 24 des Aufenthaltsgesetzes oder eine Aufenthaltserlaubnis nach § 25 Abs. 4 Satz 1, Abs. 4a oder Abs. 5 des Aufenthaltsgesetzes besitzen,
- eine Duldung nach § 60a des Aufenthaltsgesetzes besitzen,
- vollziehbar ausreisepflichtig sind, auch wenn eine Abschiebungsandrohung noch nicht oder nicht mehr vollziehbar ist,
- Ehegatten, Lebenspartner oder minderjährige Kinder der in den Nummern 1 bis 5 genannten Personen sind, ohne daß sie selbst die dort genannten Voraussetzungen erfüllen, oder
- einen Folgeantrag nach § 71 des Asylverfahrensgesetzes oder einen Zweitantrag nach § 71a des Asylverfahrensgesetzes stellen.

Die Erhebung erstreckt sich auf die Empfängerinnen und Empfänger von Regelleistungen nach dem Asylbewerberleistungsgesetz, denen Leistungen für mindestens zwei Wochen gewährt werden. Unter Regelleistungen sind hier die beiden folgenden Leistungsarten zu verstehen:

- **Grundleistungen:** Die Grundleistungen sind in § 3 AsylbLG geregelt und sollen den Lebensunterhalt der Leistungsberechtigten (Ernährung, Unterkunft, Heizung, Kleidung, Gesundheits- und Körperpflege sowie Gebrauchs- und Verbrauchsgüter des Haushalts) im notwendigen Umfang vorrangig in Form von Sachleistungen decken. Zur Deckung der persönlichen Bedürfnisse des täglichen Lebens erhalten die Leistungsempfänger zusätzlich einen monatlichen Geldbetrag (Taschengeld). Bei einer Unterbringung außerhalb von Aufnahmeeinrichtungen i. S. des § 44 Asylverfahrensgesetz (AsylVfG) können, soweit es nach den Umständen erforderlich ist, anstelle von vorrangig zu gewährenden Sachleistungen Leistungen in Form von Wertgutscheinen, von anderen vergleichbaren unbaren Abrechnungen oder von Geldleistungen im gleichen Wert gewährt werden.
- **Hilfe zum Lebensunterhalt:** Unter den gesetzlichen Voraussetzungen werden den Leistungsberechtigten gem. § 2 AsylbLG anstelle der vorgenannten Grundleistungen Leistungen entsprechend des Zwölften Buches Sozialgesetzbuch (SGB XII) gewährt. Zur Deckung des täglichen Bedarfs kommt hier in erster Linie die Hilfe zum Lebensunterhalt in Frage.

Erhalten Leistungsempfänger neben den Regelleistungen auch besondere Leistungen, werden diese besonderen Leistungen im Rahmen der Statistik der Empfänger von Asylbewerberregelungen ebenfalls erfragt. Leistungsempfänger, die dagegen ausschließlich besondere Leistungen erhalten, werden in einer gesonderten Statistik erfasst. Für die Darstellung der Ergebnisse über die besonderen Leistungen werden die Daten aus beiden Erhebungen zu einem Ergebnis zusammengeführt.

Unter den besonderen Leistungen sind hier die Leistungen gem. §§ 4 bis 6 AsylbLG sowie die Leistungen gem. § 2 AsylbLG nach dem 5. bis 9. Kapitel des SGB XII zu verstehen.

Erhebungsmerkmale der Statistik der Empfänger von Asylbewerberregelungen sind gemäß § 12 Absatz 2 Nummer 1 AsylbLG:

- für jeden Leistungsempfänger: Geschlecht, Geburtsmonat und -jahr, Staatsangehörigkeit, aufenthaltsrechtlicher Status, Stellung zum Haushaltsvorstand;
- für Leistungsempfänger nach § 2 zusätzlich: Art und Form der Leistungen;
- für Leistungsempfänger nach § 3 zusätzlich: Form der Grundleistung;
- für Haushalte und für einzelne Leistungsempfänger: Wohngemeinde und Gemeindeteil, Art des Trägers, Art der Unterbringung, Beginn der Leistungsgewährung nach Monat und Jahr, Art und Höhe des eingesetzten Einkommens und Vermögens;
- bei Erhebungen zum Jahresende zusätzlich zu den bisher genannten Merkmalen: Art und Form anderer Leistungen nach diesem Gesetz im Laufe und am Ende des Berichtsjahres, Beteiligung am Erwerbsleben.

## 2.1.2 Klassifikationssysteme

Nicht relevant.

## 2.1.3 Statistische Konzepte und Definitionen

### Stellung zum Haushaltsvorstand

Für jede zur Familie gehörende Person (Ehegatten(in)/Lebenspartner(in), minderjährige Kinder) wird deren Stellung zum Haushaltsvorstand angegeben. Als Lebenspartner sind die in einer eingetragenen Lebenspartnerschaft nach dem Lebenspartnerschaftsgesetz lebenden Personen zu verstehen.

Haushaltsvorstand ist jeweils das älteste Mitglied der Familie. Ein alleinstehender volljähriger Leistungsempfänger gilt stets als Haushaltsvorstand.

### Staatsangehörigkeit

Der Erhebung liegt der Staatsangehörigkeits- und Gebietsschlüssel mit Stand 01. Januar 2009 des Auswärtigen Amtes zu Grunde.

### Aufenthaltsrechtlicher Status

Der aufenthaltsrechtliche Status beschreibt die gemäß § 1 Absatz 1 Nr. 1-7 AsylbLG unterschiedlichen Formen der Leistungsberechtigung.

### Art der Unterbringung

Jede Unterkunft, in der Leistungsempfänger nach dem AsylbLG untergebracht sind, ist einer der drei nachfolgend beschriebenen Möglichkeiten zugeordnet. Die so ausgewählte Kategorie ist dann bei allen Leistungsempfängern angegeben, die in der jeweiligen Unterkunft leben.

- **Aufnahmeeinrichtung:** Hierzu zählen die Aufnahmeeinrichtungen gem. § 44 Asylverfahrensgesetz (AsylVfG)
- **Gemeinschaftsunterkunft:** Hierunter fallen die Einrichtungen im Sinne des § 53 AsylVfG.
- **Dezentrale Unterbringung:** Hierzu zählen alle Unterbringungsformen außerhalb von Aufnahmeeinrichtungen gem. § 44 AsylVfG und Gemeinschaftsunterkünften im Sinne des § 53 AsylVfG, insbesondere Einzelwohnungen.

### Erwerbsstatus

- **Erwerbstätige** sind Leistungsberechtigte, die gem. § 8a AsylbLG der zuständigen Behörde die Aufnahme einer unselbständigen oder selbständigen Erwerbstätigkeit gemeldet haben. Arbeitsgelegenheiten gem. § 5 AsylbLG zählen in diesem Zusammenhang nicht als Erwerbstätigkeit.
- **Vollzeiterwerbstätig** sind die vorgenannten Personen, deren reguläre Arbeitszeit der tariflichen Arbeitszeit entspricht oder darüber liegt.
- **Teilzeiterwerbstätig** sind die oben genannten Personen, deren reguläre Arbeitszeit unter der tariflichen Arbeitszeit liegt.
- Als **nicht erwerbstätig** gelten alle Personen, die keiner der vorgenannten Kategorien zuzuordnen sind.

### Form der Grundleistung

- **Sachleistungen** umfassen auch die leihweise zur Verfügung gestellten Gebrauchsgüter des Haushalts. Die Miete, die direkt an den Vermieter gezahlt wird, zählt ebenfalls zu den Sachleistungen. Bei einer Unterbringung außerhalb von Aufnahmeeinrichtungen im Sinne des § 44 Asylverfahrensgesetzes können, soweit es nach den Umständen erforderlich ist, anstelle von vorrangig zu gewährenden Sachleistungen, Leistungen in Form von Wertgutscheinen, von anderen vergleichbaren unbaren Abrechnungen oder von Geldleistungen im gleichen Wert gewährt werden.
- Zu den **Geldleistungen** zählen hier ausschließlich die in § 3 Abs. 2 Satz 2 AsylbLG genannten Beträge für den Haushaltsvorstand und die Haushaltsangehörigen, die anstelle der Sachleistungen gewährt werden. Die "Taschengeld"-Beträge gem. § 3 Abs. 1 Satz 4 und 5 AsylbLG zählen hier nicht zu den Geldleistungen.

## 2.2 Nutzerbedarf

Mit der Erhebung sollen umfassende und zuverlässige Daten über die sozialen und finanziellen Auswirkungen des Asylbewerberleistungsgesetzes sowie über den Personenkreis der Leistungsempfänger bereitgestellt werden. Die Angaben werden ferner für die weitere Planung und Fortentwicklung des Asylbewerberleistungsgesetzes benötigt.

Die Statistik wird hauptsächlich von den parlamentarischen Gremien in Bund und Ländern, Bundes- und Landesministerien (auf Bundesebene insbesondere das Bundesministerium für Arbeit und Soziales sowie das Bundesamt für Migration und Flüchtlinge) und den Kommunalverwaltungen genutzt. Daneben zählen auch die Medien, Verbände, Wissenschaft und die Öffentlichkeit zu den Nutzern der Statistik.

## 2.3 Nutzerkonsultation

Die von Seiten der Ministerien gewünschten Veränderungen im bestehenden Erhebungsprogramm lassen sich mittels Gesetzesänderungen umsetzen. Darüber hinaus sind die Bundesministerien, die Statistischen Ämter der Länder, die kommunalen Spitzenverbände sowie die Vertreter aus Wirtschaft und Wissenschaft im Statistischen Beirat vertreten, der nach § 4 BStatG das Statistische Bundesamt in Grundsatzfragen berät.

## 3 Methodik

### 3.1 Konzept der Datengewinnung

Die Statistik der Empfänger von Asylbewerberleistungen ist eine Vollerhebung und eine Sekundärstatistik, bei der bereits vorliegende Verwaltungsdaten statistisch aufbereitet werden. Des Weiteren handelt es sich um eine dezentrale Statistik: Das Statistische Bundesamt entwickelt das Erhebungs- und Aufbereitungskonzept und bereitet Organisation sowie Technik vor, die Statistischen Ämter der Länder führen die Erhebung durch. Die Statistischen Landesämter bereiten

die erhobenen Daten zu statistischen Ergebnissen bis auf Landesebene auf. Aus den gesamten Länderergebnissen stellt das Statistische Bundesamt die Bundesergebnisse zusammen.

### **3.2 Vorbereitung und Durchführung der Datengewinnung**

Aus vorliegenden Verwaltungsdaten werden von den zuständigen auskunftspflichtigen Berichtsstellen in den Bundesländern Daten über die Empfängerinnen und Empfänger von Asylbewerberregelungen anhand eines speziell für die Statistik konzipierten Erhebungsbogens erfasst bzw. entsprechend einer fest vorgegebenen Datenstruktur aus vorhandenen Datenbanken generiert und anschließend an das jeweilige Statistische Landesamt gesendet.

Nach vollständiger Lieferung und Zusammenführung des Datenmaterials für das jeweilige Berichtsjahr bzw. den Berichtsstichtag werden diese anhand von umfassenden Plausibilitätsprüfungen durch das jeweilige Statistische Landesamt auf Richtigkeit und Vollständigkeit hin überprüft. Treten innerhalb der Plausibilitätsprüfung Unstimmigkeiten und/oder Fehler auf, erfolgt eine Rücksprache und Klärung mit den Auskunftspflichtigen. Aus den fehlerfreien Daten erstellen die Statistischen Landesämter Tabellen. Das Statistische Bundesamt erhält Sumsätze und erstellt aus den gelieferten Daten (Sumsätze) der Länder das Bundesergebnis.

Der [Erhebungsbogen](#) für die Statistik der Empfänger von Asylbewerberregelungen befindet sich im Anhang des Dokuments.

### **3.3 Datenaufbereitung (einschließlich Hochrechnung)**

Nicht relevant.

### **3.4 Preis- und Saisonbereinigung; andere Analyseverfahren**

Nicht relevant.

### **3.5 Beantwortungsaufwand**

Die Statistik wird als Sekundärstatistik erhoben, bei der bereits vorliegende Verwaltungsdaten statistisch aufbereitet werden. Somit findet zum Zwecke der Erhebung der Statistik der Empfänger von Asylbewerberregelungen keine zusätzliche Belastung von Auskunftgebenden statt.

## **4 Genauigkeit und Zuverlässigkeit**

### **4.1 Qualitative Gesamtbewertung der Genauigkeit**

Die Statistik der Empfänger von Asylbewerberregelungen wird jährlich als Vollerhebung durchgeführt. Folglich sind stichprobenbedingte Fehler ausgeschlossen. Nicht-stichprobenbedingte Fehler sind zwar nicht völlig auszuschließen, werden aber durch die in 3.2 beschriebenen umfassenden Plausibilitätsprüfungen sowie die enge Abstimmung innerhalb der Qualitätssicherung (siehe auch 1.8.1) minimiert. Die Ergebnisse der Statistik der Empfänger von Asylbewerberregelungen sind demzufolge grundsätzlich von hoher Aussagekraft und Qualität.

### **4.2 Stichprobenbedingte Fehler**

Da es sich bei der Statistik der Empfänger von Asylbewerberregelungen um eine Vollerhebung handelt, können stichprobenbedingte Fehler nicht auftreten.

### **4.3 Nicht-stichprobenbedingte Fehler**

**Systematische Fehler durch Mängel in der Erfassungs-/Auswahlgrundlage:** Gemäß § 12 Absatz 5 AsylbLG sind die für die Durchführung dieses Gesetzes zuständigen Stellen auskunftspflichtig. Fehler durch Mängel in der Erfassungs- oder Auswahlgrundlage sind somit weitgehend ausgeschlossen.

**Verzerrungen durch Antwortausfälle auf Ebene der Einheiten und Merkmale:** Durch die Auskunftspflicht der für die Durchführung dieses Gesetzes zuständigen Stellen werden Ausfälle ganzer Einheiten weitgehend ausgeschlossen. Da die Auskunftspflicht auch hinsichtlich der einzelnen Merkmale gesetzlich festgeschrieben ist (§ 12 Absatz 2 Nummer 1 AsylbLG), sind Verzerrungen durch Antwortausfälle auch bei einzelnen Merkmalen weitgehend ausgeschlossen.

**Verzerrungen durch Mess- und Aufbereitungsfehler:** Mess- und Aufbereitungsfehler werden durch umfassende Plausibilitätsprüfungen und enge Abstimmung der zuständigen Ämter und Behörden weitgehend ausgeschlossen.

### **4.4 Revisionen**

#### **4.4.1 Revisionsgrundsätze**

Im Rahmen der Statistik der Empfänger von Asylbewerberregelungen werden keine vorläufigen Ergebnisse veröffentlicht. Daher gelten veröffentlichte Daten in der Regel als endgültig.

#### **4.4.2 Revisionsverfahren**

Nicht relevant (siehe 4.4.1).

#### **4.4.3 Revisionsanalysen**

Nicht relevant (siehe 4.4.1).

## **5 Aktualität und Pünktlichkeit**

### **5.1 Aktualität**

Die Erhebung der Statistik der Empfänger von Asylbewerberregelleistungen findet nach Ende des Berichtsjahres durch die zuständigen Stellen statt. Spätestens zum 1. März des dem Berichtsjahr folgenden Jahres sind die Daten an die jeweiligen Statistischen Landesämter weiter zu leiten. Die Bundesergebnisse der Erhebung werden in der Regel 7 Monate nach Ablauf des Erhebungszeitraumes vom Statistischen Bundesamt veröffentlicht.

### **5.2 Pünktlichkeit**

Auf Länderebene erfolgt die Datenveröffentlichung üblicherweise früher. Die geplanten Veröffentlichungstermine werden in der Regel eingehalten.

Erforderliche Nachbesserungen im Rahmen einer Neuprogrammierung der Asylbewerberleistungsstatistiken führten zu einer Verzögerung der Veröffentlichung von Daten für das Berichtsjahr 2010 um ca. 9 Monate.

## **6 Vergleichbarkeit**

### **6.1 Räumliche Vergleichbarkeit**

Die Erhebungsmethoden und -abläufe (insbesondere die zugrunde liegenden Konzepte und Definitionen) der Statistik der Empfänger von Asylbewerberregelleistungen sind in allen Bundesländern und für das gesamte Bundesgebiet einheitlich. Die Ergebnisse sind somit räumlich vergleichbar.

### **6.2 Zeitliche Vergleichbarkeit**

Gem. Artikel 20 des Gesetzes zur Einordnung des Sozialhilferechts in das Sozialgesetzbuch vom 27.12.2003 entfielen ab 2005 sowohl die vierteljährlichen Erhebungen der Zu- und Abgänge der Empfänger von Regelleistungen und die damit verbundene Bestandsfortschreibung als auch die Statistik über die Empfänger von Zuschüssen nach § 8 Abs. 2 AsylbLG. Für das Erhebungskonzept ergeben sich aber keine wesentlichen Änderungen. Für die Statistik ist daher eine zeitliche Vergleichbarkeit gegeben.

## **7 Kohärenz**

### **7.1 Statistikübergreifende Kohärenz**

Seit dem 1. November 1993 erhalten Asylbewerber und Asylbewerberinnen sowie sonstige nach dem AsylbLG berechnete Personen bei Bedürftigkeit anstelle der Sozialhilfe Leistungen nach dem AsylbLG. 1994 wurden erstmals die Statistiken für die Empfängerinnen und Empfänger von Asylbewerberregelleistungen nach dem Asylbewerberleistungsgesetz getrennt von der Sozialhilfestatistik für Empfängerinnen und Empfänger von Hilfe in besonderen Lebenslagen veröffentlicht.

Leistungsberechtigten nach § 2 AsylbLG können anstelle der Grundleistungen nach § 3 AsylbLG Leistungen entsprechend des Zwölften Buches Sozialgesetzbuch (SGB XII) gewährt werden. Zur Deckung des täglichen Bedarfs kommt hierfür in erster Linie die Hilfe zum Lebensunterhalt (HLU) in Frage. Unter den gesetzlichen Voraussetzungen können Empfänger von Asylbewerberleistungen somit Leistungen der Hilfe zum Lebensunterhalt beziehen. In diesem Fall werden diese Personen aber ebenfalls in der Asylbewerberleistungsstatistik und NICHT im Rahmen der Hilfe zum Lebensunterhalt statistisch erfasst.

### **7.2 Statistikinterne Kohärenz**

Die Statistik der Empfänger von Asylbewerberregelleistungen weist keine Inkonsistenzen auf und ist somit intern kohärent.

### **7.3 Input für andere Statistiken**

Empfängerinnen und Empfänger von Asylbewerberregelleistungen werden im Rahmen der amtlichen Sozialberichterstattung zu den Empfängerinnen und Empfängern sozialer Mindestsicherungsleistungen gezählt. Diese Transferleistungen sind finanzielle Hilfen des Staates, die zur Sicherung des grundlegenden Lebensunterhalts an leistungsberechtigte Personen gezahlt werden.

Die Statistik der Empfänger von Asylbewerberregelleistungen dient somit als Input für die Sozialberichterstattung der amtlichen Statistik.

Neben den Asylbewerberregelleistungen zählen folgende Leistungen zu den sozialen Mindestsicherungsleistungen:

- Arbeitslosengeld II / Sozialgeld nach dem Zweiten Buch Sozialgesetzbuch (SGB II „Grundsicherung für Arbeitsuchende“),
- Hilfe zum Lebensunterhalt außerhalb von Einrichtungen nach dem SGB XII „Sozialhilfe“,
- Grundsicherung im Alter und bei Erwerbsminderung nach dem SGB XII „Sozialhilfe“,
- Leistungen der Kriegsopferfürsorge nach dem Bundesversorgungsgesetz (BVG).

## 8 Verbreitung und Kommunikation

### 8.1 Verbreitungswege

#### Veröffentlichungen:

Die Ergebnisse der Statistik der Empfänger von Asylbewerberregelleistungen werden sowohl online in elektronischer als auch teilweise in gedruckter Form (kostenpflichtig) angeboten.

- Internetangebot unter <http://www.destatis.de> › Zahlen und Fakten › Gesellschaft und Staat › Soziales › Sozialleistungen › Asylbewerberleistungen
- Fachserie 13, Reihe 7 „Leistungen an Asylbewerber“ unter <http://www.destatis.de> › Publikationen › Thematische Veröffentlichungen › Soziales › Leistungen an Asylbewerber
- Statistisches Jahrbuch des Statistischen Bundesamtes unter <http://www.destatis.de> › Publikationen › Statistisches Jahrbuch (auch in gedruckter Form erhältlich).

#### Online-Datenbanken:

- Daten in GENESIS-online unter <https://www-genesis.destatis.de/genesis/online>
- Daten im Informationssystem der Gesundheitsberichterstattung des Bundes unter <http://www.gbe-bund.de>

### 8.2 Methodenpapiere/Dokumentation der Methodik

./.

### 8.3 Richtlinien der Verbreitung

Der Veröffentlichungszeitpunkt der Statistik der Empfänger von Asylbewerberregelleistungen ist nicht im Veröffentlichungskalender festgehalten. Die Veröffentlichung der Jahresergebnisse der Statistik der Empfänger von Asylbewerberregelleistungen erfolgt in der Regel jährlich üblicherweise im September für das vorangegangene Kalenderjahr (Berichtsjahr) und ist allen (unter 2.2 genannten) Nutzergruppen ab der Erstveröffentlichung zugänglich.

## 9 Sonstige fachstatistische Hinweise

./.



**Asylbewerberleistungsstatistik – Teil II**

Empfänger von Regelleistungen

im Berichtsjahr

Empfänger am 31.12.

Rechtsgrundlagen und weitere rechtliche Hinweise entnehmen Sie der beigefügten Unterlage, die Bestandteil dieses Fragebogens ist. Bitte beachten Sie bei der Beantwortung der Fragen die Erläuterungen in der separaten Unterlage. Vielen Dank für Ihre Mitarbeit.

Ansprechpartner/-in  
für Rückfragen  
(freiwillige Angabe)  
Name:

AS1

Name des Amtes  
Org. Einheit  
Straße + Hausnummer  
PLZ, Ort

Sie erreichen uns über

Telefon:  
Herr Xxxxx XXXX XX-XXXX  
Frau Xxxxxx XXXX XX-XXXX  
Telefax: XXXX XX-XXXX  
E-Mail: XXXXXXXX@XXXXX.de

Telefon oder E-Mail:

**Allgemeine Angaben**

Ordnungsangaben ..... <sup>1</sup> <sup>-15</sup>  
Land Kreis Gemeinde

Laufende Nummer  
Wird vom Statistischen  
Amt ausgefüllt.

Kennnummer ..... <sup>16</sup> <sup>-26</sup>

Art des Trägers

örtlich ..... <sup>27</sup>  1

überörtlich ..... <sup>27</sup>  2

Wohnort des Haushalts ..... <sup>28</sup> <sup>-38</sup>  
Land Kreis Gemeinde Gemeindeteil

**Merkmale der Leistungsempfänger/-innen**

Merkmale	1. Person	2. Person	3. Person	4. Person
Stellung zum Haushaltsvorstand				
Haushaltsvorstand ..... <sup>39</sup>	<input type="checkbox"/> 1	<input type="checkbox"/> 1	<input type="checkbox"/> 1	<input type="checkbox"/> 1
Ehepartner/-in, Lebenspartner/-in ..... <sup>39</sup>	<input type="checkbox"/> 2	<input type="checkbox"/> 2	<input type="checkbox"/> 2	<input type="checkbox"/> 2
Kind ..... <sup>39</sup>	<input type="checkbox"/> 3	<input type="checkbox"/> 3	<input type="checkbox"/> 3	<input type="checkbox"/> 3
Sonstige Person ..... <sup>39</sup>	<input type="checkbox"/> 4	<input type="checkbox"/> 4	<input type="checkbox"/> 4	<input type="checkbox"/> 4
Geschlecht				
männlich ..... <sup>40</sup>	<input type="checkbox"/> 1	<input type="checkbox"/> 1	<input type="checkbox"/> 1	<input type="checkbox"/> 1
weiblich ..... <sup>40</sup>	<input type="checkbox"/> 2	<input type="checkbox"/> 2	<input type="checkbox"/> 2	<input type="checkbox"/> 2
Geburtsmonat ..... <sup>41</sup> <sup>-42</sup>	<input type="text"/>	<input type="text"/>	<input type="text"/>	<input type="text"/>
Geburtsjahr ..... <sup>43</sup> <sup>-46</sup>	<input type="text"/>	<input type="text"/>	<input type="text"/>	<input type="text"/>
Staatsangehörigkeit, Eintrag gemäß Schlüssel A ..... <sup>47</sup> <sup>-49</sup>	<input type="text"/>	<input type="text"/>	<input type="text"/>	<input type="text"/>
Aufenthaltsrechtlicher Status, Eintrag gemäß Schlüssel B ..... <sup>50</sup>	<input type="text"/>	<input type="text"/>	<input type="text"/>	<input type="text"/>
Art der Unterbringung, Eintrag gemäß Schlüssel C ..... <sup>51</sup>	<input type="text"/>	<input type="text"/>	<input type="text"/>	<input type="text"/>

## noch: Merkmale der Leistungsempfänger/-innen

Merkmale		1. Person	2. Person	3. Person	4. Person				
<b>Erwerbsstatus</b>									
Vollzeiterwerbstätig .....	52	<input type="checkbox"/> 1	<input type="checkbox"/> 1	<input type="checkbox"/> 1	<input type="checkbox"/> 1				
Teilzeiterwerbstätig .....	52	<input type="checkbox"/> 2	<input type="checkbox"/> 2	<input type="checkbox"/> 2	<input type="checkbox"/> 2				
Nicht erwerbstätig .....	52	<input type="checkbox"/> 3	<input type="checkbox"/> 3	<input type="checkbox"/> 3	<input type="checkbox"/> 3				
<b>Art und Form der Leistung in besonderen Fällen (§ 2 AsylbLG)</b> <i>Bitte alle am Jahresende zutreffenden Leistungsformen ankreuzen.</i>									
Laufende Hilfe zum Lebensunterhalt .....	53	<input type="checkbox"/>	<input type="checkbox"/>	<input type="checkbox"/>	<input type="checkbox"/>				
Hilfe bei Krankheit ambulant .....	54	<input type="checkbox"/>	<input type="checkbox"/>	<input type="checkbox"/>	<input type="checkbox"/>				
Hilfe bei Krankheit stationär .....	55	<input type="checkbox"/>	<input type="checkbox"/>	<input type="checkbox"/>	<input type="checkbox"/>				
Hilfe bei Schwangerschaft und Mutterschaft .....	56	<input type="checkbox"/>	<input type="checkbox"/>	<input type="checkbox"/>	<input type="checkbox"/>				
Hilfe zur Pflege .....	57	<input type="checkbox"/>	<input type="checkbox"/>	<input type="checkbox"/>	<input type="checkbox"/>				
Sonstige Hilfen nach Kapitel 5–9 SGB XII .....	58	<input type="checkbox"/>	<input type="checkbox"/>	<input type="checkbox"/>	<input type="checkbox"/>				
<b>Form der Grundleistung (§ 3 AsylbLG)</b> <i>Bitte alle zutreffenden Formen ankreuzen.</i>									
Sachleistung .....	59	<input type="checkbox"/>	<input type="checkbox"/>	<input type="checkbox"/>	<input type="checkbox"/>				
Wertgutschein .....	60	<input type="checkbox"/>	<input type="checkbox"/>	<input type="checkbox"/>	<input type="checkbox"/>				
Geldleistung (ohne Taschengeld) .....	61	<input type="checkbox"/>	<input type="checkbox"/>	<input type="checkbox"/>	<input type="checkbox"/>				
<b>Art und Form anderer Leistungen (§§ 4–6 AsylbLG)</b> IL: im Laufe des Jahres, JE: am Jahresende <i>Bitte alle zutreffenden Leistungsformen ankreuzen.</i>									
		IL	JE	IL	JE	IL	JE	IL	JE
Leistung bei Krankheit, Schwangerschaft, Geburt in Form ambulanter Behandlung .....	62 –63	<input type="checkbox"/>	<input type="checkbox"/>	<input type="checkbox"/>	<input type="checkbox"/>	<input type="checkbox"/>	<input type="checkbox"/>	<input type="checkbox"/>	<input type="checkbox"/>
Leistung bei Krankheit, Schwangerschaft, Geburt in Form stationärer Behandlung .....	64 –65	<input type="checkbox"/>	<input type="checkbox"/>	<input type="checkbox"/>	<input type="checkbox"/>	<input type="checkbox"/>	<input type="checkbox"/>	<input type="checkbox"/>	<input type="checkbox"/>
Arbeitsgelegenheit .....	66 –67	<input type="checkbox"/>	<input type="checkbox"/>	<input type="checkbox"/>	<input type="checkbox"/>	<input type="checkbox"/>	<input type="checkbox"/>	<input type="checkbox"/>	<input type="checkbox"/>
Sonstige Leistung in Form von Sachleistung .....	68 –69	<input type="checkbox"/>	<input type="checkbox"/>	<input type="checkbox"/>	<input type="checkbox"/>	<input type="checkbox"/>	<input type="checkbox"/>	<input type="checkbox"/>	<input type="checkbox"/>
Sonstige Leistung in Form von Geldleistung .....	70 –71	<input type="checkbox"/>	<input type="checkbox"/>	<input type="checkbox"/>	<input type="checkbox"/>	<input type="checkbox"/>	<input type="checkbox"/>	<input type="checkbox"/>	<input type="checkbox"/>
Beginn der Leistungsgewährung .....	72 –73	<input type="text"/> <input type="text"/> Monat		<b>noch: Art des eingesetzten Einkommens und Vermögens</b>					
	74 –77	<input type="text"/> <input type="text"/> <input type="text"/> <input type="text"/> Jahr		Unterhaltszahlungen Dritter .....	78	<input type="checkbox"/> 4			
<b>Art des eingesetzten Einkommens und Vermögens</b> <i>Bitte nur die wichtigste Position ankreuzen.</i>				Sonstige Einkünfte .....	78	<input type="checkbox"/> 5			
Einkommen aus Erwerbstätigkeit .....	78	<input type="checkbox"/> 1	Kein Einkommen/Vermögen vorhanden .....			78	<input type="checkbox"/> 6		
Vermögen .....	78	<input type="checkbox"/> 2	Höhe des eingesetzten Einkommens und Vermögens pro Monat in vollen Euro .....						
Staatliche Sozialleistungen .....	78	<input type="checkbox"/> 3	79	<input type="text"/>	–82	<input type="text"/>	<input type="text"/>	<input type="text"/>	<input type="text"/>

**Asylbewerberleistungsstatistik – Teil II**

Schlüsselverzeichnis

**AS**

## Schlüssel

<b>Schlüssel A: Staatsangehörigkeit</b>			
<b>Europa</b>			
Albanien .....	121	Tschechoslowakei*) .....	162
Andorra .....	123	Türkei .....	163
Belgien .....	124	Ukraine .....	166
Bosnien und Herzegowina .....	122	Ungarn .....	165
Bulgarien .....	125	Vatikanstadt .....	167
Dänemark .....	126	Vereinigtes Königreich .....	168
Estland .....	127	Weißrussland .....	169
Finnland .....	128	Zypern .....	181
Frankreich .....	129		
Griechenland .....	134	<b>Afrika</b>	
Irland .....	135	Ägypten .....	287
Island .....	136	Algerien .....	221
Italien .....	137	Angola .....	223
Jugoslawien ( Gesamtjugoslawien )*)	120	Äquatorialguinea .....	274
Jugoslawien, Bundesrepublik*) .....	138	Äthiopien .....	225
Kosovo .....	150	Benin .....	229
Kroatien .....	130	Botsuana .....	227
Lettland .....	139	Burkina Faso .....	258
Liechtenstein .....	141	Burundi .....	291
Litauen .....	142	Dschibuti .....	230
Luxemburg .....	143	Eritrea .....	224
Malta .....	145	Gabun .....	236
Mazedonien .....	144	Gambia .....	237
Moldau, Republik .....	146	Ghana .....	238
Monaco .....	147	Guinea-Bissau .....	259
Montenegro .....	140	Guinea .....	261
Niederlande .....	148	Côte d'Ivoire .....	231
Norwegen .....	149	Kamerun .....	262
Österreich .....	151	Kap Verde .....	242
Polen .....	152	Kenia .....	243
Portugal .....	153	Komoren .....	244
Rumänien .....	154	Kongo, Republik .....	245
Russische Föderation .....	160	Kongo, Demokratische Republik .....	246
San Marino .....	156	Lesotho .....	226
Schweden .....	157	Liberia .....	247
Schweiz .....	158	Libyen .....	248
Serbien .....	170	Madagaskar .....	249
Serbien ( einschließlich Kosovo )*) ..	133	Malawi .....	256
Serbien und Montenegro*) .....	132	Mali .....	251
Slowakei .....	155	Marokko .....	252
Slowenien .....	131	Mauretania .....	239
Sowjetunion*) .....	159	Mauritius .....	253
Spanien .....	161	Mosambik .....	254
Tschechische Republik .....	164	Namibia .....	267
		Nigeria .....	232
		Niger .....	255
		Ruanda .....	265
		Sambia .....	257
		São Tomé und Príncipe .....	268
		Senegal .....	269
		Seychellen .....	271
		Sierra Leone .....	272
		Simbabwe .....	233
		Somalia .....	273
		Südafrika .....	263
		Sudan .....	276
		Swasiland .....	281
		Tansania .....	282
		Togo .....	283
		Tschad .....	284
		Tunesien .....	285
		Uganda .....	286
		Zentralafrikanische Republik .....	289
		<b>Amerika</b>	
		Vereinigte Staaten .....	368
		Antigua und Barbuda .....	320
		Argentinien .....	323
		Bahamas .....	324
		Barbados .....	322
		Belize .....	330
		Bolivien .....	326
		Brasilien .....	327
		Chile .....	332
		Costa Rica .....	334
		Dominica .....	333
		Dominikanische Republik .....	335
		Ecuador .....	336
		Grenada .....	340
		Guatemala .....	345
		Guyana .....	328
		Haiti .....	346
		Honduras .....	347
		Jamaika .....	355
		Kanada .....	348
		Kolumbien .....	349
		Kuba .....	351
		St. Lucia .....	366
		Mexiko .....	353
		Nicaragua .....	354

**Schlüssel A: Staatsangehörigkeit**

<b>noch Amerika</b>	Japan .....	442	Vietnam .....	432	
Panama .....	357	Jemen .....	421	Timor-Leste .....	483
Paraguay .....	359	Jordanien .....	445	Übriges Asien .....	499
Peru .....	361	Kambodscha .....	446		
El Salvador .....	337	Kasachstan .....	444	<b>Australien/Ozeanien/Antarktis</b>	
Suriname .....	364	Katar .....	447	Australien .....	523
Uruguay .....	365	Kirgisistan .....	450	Cookinseln .....	527
Venezuela .....	367	Korea, .....		Fidschi .....	526
St. Vincent und die Grenadinen .....	369	Demokratische Volksrepublik .....	434	Kiribati .....	530
St. Kitts und Nevis .....	370	Korea, Republik .....	467	Marshallinseln .....	544
Trinidad und Tobago .....	371	Kuwait .....	448	Mikronesien .....	545
		Laos .....	449	Nauru .....	531
<b>Asien</b>		Libanon .....	451	Neuseeland .....	536
Afghanistan .....	423	Malaysia .....	482	Niue .....	533
Armenien .....	422	Malediven .....	454	Palau .....	537
Aserbaidschan .....	425	Mongolei .....	457	Papua-Neuguinea .....	538
Bahrain .....	424	Myanmar .....	427	Salomonen .....	524
Bangladesch .....	460	Nepal .....	458	Samoa .....	543
Bhutan .....	426	Oman .....	456	Tonga .....	541
Brunei Darussalam .....	429	Pakistan .....	461	Tuvalu .....	540
Taiwan .....	465	Philippinen .....	462	Vanuatu .....	532
China .....	479	Saudi-Arabien .....	472		
Vereinigte Arabische Emirate .....	469	Singapur .....	474	<b>Sonstige Schlüssel</b>	
Georgien .....	430	Sri Lanka .....	431	Staatenlos .....	997
Indien .....	436	Syrien .....	475	Ungeklärt .....	998
Indonesien .....	437	Tadschikistan .....	470	ohne Angabe .....	999
Irak .....	438	Thailand .....	476		
Iran .....	439	Turkmenistan .....	471	*) alte Gebietsstände	
Israel .....	441	Usbekistan .....	477		

**Schlüssel B: Aufenthaltsrechtlicher Status**

Aufenthaltsgestattung (Personenkreis des § 1 Abs. 1 Nr. 1 AsylbLG) .....	1
Vollziehbar zur Ausreise verpflichtet (Personenkreis des § 1 Abs. 1 Nr. 5 AsylbLG) .....	2
Familienangehörige/-r (Personenkreis des § 1 Abs. 1 Nr. 6 AsylbLG) .....	3
Geduldete/-r Ausländer/-in (Personenkreis des § 1 Abs. 1 Nr. 4 AsylbLG) .....	4
Einreise über einen Flughafen (Personenkreis des § 1 Abs. 1 Nr. 2 AsylbLG) .....	5
Aufenthaltserlaubnis aus völkerrechtlichen, humanitären oder politischen Gründen (Personenkreis des § 1 Abs. 1 Nr. 3 AsylbLG) .....	6
Folge- oder Zweit Antrag (Personenkreis des § 1 Abs. 1 Nr. 7 AsylbLG) .....	7

**Schlüssel C: Art der Unterbringung**

Aufnahmeeinrichtung .....	1
Gemeinschaftsunterkunft .....	2
Dezentrale Unterbringung .....	3